

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 152

24. November

1916

Bekanntmachung

Über Bezugsscheine. — Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strichwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463). —

Vom 31. Oktober 1916.

Auf Grund der §§ 11, 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strichwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

§ 1. Die Bekanntmachung, betreffend die von der Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strichwaren für die bürgerliche Bevölkerung ausgeschlossenen Gegenstände vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) nebst den hierzu erlassenen Bekanntmachungen vom 13. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 693), 7. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 923), 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. Seite 938) und 9. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1009) werden aufgehoben.

§ 2. Die Vorschriften der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strichwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) mit Ausnahme der §§ 7, 8 Abs. 6, §§ 10, 14, 15 und 20 finden auf die im nachstehenden Verzeichnis A (Freiliste) aufgeführten Gegenstände keine Anwendung. Als Kleinhandelspreise gelten die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strichwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) zulässigen Preise.

Den Krankenanstalten und Krankenfassen mit eigener Verbandsstoffniedertage ist es verboten, auf Grund von Nr. 16 des nachstehenden Verzeichnisses A Verbandsstoffe ohne Bezugsscheine zu erwerben. Die Ausstellung von Bezugsscheinen für sie erfolgt durch die Reichsbekleidungsstelle Abteilung B für Anstaltsverteilung auf dem in § 16 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strichwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 vorgeschriebenen Wege. Die Reichsbekleidungsstelle ist berechtigt, an Stelle einer Erteilung von Bezugsscheinen die unmittelbare Lieferung von Verbandsstoffen zu veranlassen.

Verzeichnis A (Freiliste).

1. Stoffe aus Natur- oder Kunsteide. 2. Halbfeldene Stoffe, sofern Kette oder Schnüre ausschließlich aus Natur- oder Kunsteide besteht. 3. Alle Gegenstände, die abgesehen von Futter und Zutaten ausschließlich aus den unter Nummer 1 und 2 genannten Stoffen hergestellt sind. Für Strümpfe und Handschuhe gelten jedoch die Bestimmungen unter Nummer 4. 4. Strümpfe aus Natur- oder Kunsteide. Halbfeldene Strümpfe; darunter sind nur solche zu verstehen, die nach der Fläche mindestens zur Hälfte aus Natur- oder Kunsteide bestehen. Baumwollene Damen-, Knaben- und Mädchenstrümpfe, von denen das Dutzendpaar weniger als 450 Gramm wiegt. Baumwollene Herrenhosen, von denen das Dutzendpaar weniger als 350 Gramm wiegt. Baumwollene Kinderhosen bis zur Größe 8, von denen das Dutzendpaar weniger als 250 Gramm wiegt. Für durchbrochen genähte Strümpfe ist diese Grenze in jedem Falle um je 50 Gramm weniger anzunehmen. Baumwollene Füßlinge (Erstklässige). Seidene und halbfeldene Handtücher. Solche baumwollene gewirte leichte Sommerhandtücher, die ausschließlich aus 80 ct einfach oder feinerem Baumwollgewebe hergestellt sind. Dagegen sind alle ganz oder teilweise gefürtterte oder doppelgearbeitete oder geliebte baumwollene Stofftücher bezugscheinpflichtig. 5. Bänder, Kordeln, Schnüre und Läden. Schnürtütel, Hosenträger und Strumpfbänder. Gürtel aus Gummiband. 6. Spangen und Beinplastikereien. Wäschefüllereien und bemusterte oder bedruckte Tücher, sämtlich nur bis zu einer Breite von 30 Centimeter. Tapiseriewaren, Posamentierwaren für Möbel- und Kleiderbesatz. Taschen mit oder ohne Bügel, Lamellenhüter. Canvass und glatte Tongerippe sind bezugscheinpflichtig. 7. Mützen, Hauben, Hüte und Schleier. 8. Schirme und Schirmhüllen. 9. Teppiche, Läuferstoffe, ungefütterte Bettüberdecken und abgepflanzte farbige Tischdecken. Matratzen und fertiggefüllte Anleit. Polsterwaren. Steppdecken sind bezugscheinpflichtig. 10. Möbelstoffe mit Ausnahme der Futterstoffe zu Möbeln und Vorhängen. Gemusterte Wandbespannstoffe, Gobelins und Gobelinstoffe. 11. Gardinen und Vorhänge, beide, soweit sie abgepflanzt sind. Gemusterte Tüll- und Mullgardinen meterweise. 13. Velvets (baumwollene Sammete) und solche halbfeldene Sammete, die nicht unter Nummer 2 fallen. 14. Baumwollene Stoffereistoffe, baumwollene gewebte oder gewirte Spangenstoffe und baumwollene glatt oder gemustert gewebte undichte Kleiderstoffe. 15. Baumwollene bedruckte undichte Kleiderstoffe. 16a. Wäschestoffe 16b. Alle Gegenstände, die, abgesehen von Futter und Zutaten, ausschließlich aus den unter Nummern 3, 14, 15 und

16a genannten Stoffen hergestellt sind. 16. Verbandsstoffe und Damenbinden. Orthopädische Bandagen. 17. Konfektionierte geähte Weißwaren (ungewaschen), insbesondere Blümchen, Mäuschen, Halbstäben, Jäbobs. 19. Fertige Frads, Uniformbeize, Militäruniformen, Militärausstülpungsgegenstände (d. h. nur für Militärversionen verwendbare Gegenstände), Wickelgamaschen. 21. Mit Pelz gefütterte oder überzogene Kleidungsstücke. Imitierte Pelzgarnerien aus baumwollinem oder wolleinem Plüsche, Krimmer oder Astrakan. 23. Fertige Säuglingsbekleidung für Kinder bis zu einem Jahre. Gummimunterlagen für Säuglinge. 24. Korsette, soweit sie am 31. Oktober 1916 fertiggestellt waren. 26. Gemusterte weiße Tischzeuge, soweit sie abgepflanzt gewebt sind. 27. Reise- und Schlafbeden, sofern der Kleinhandelspreis 50 Mark für das Stück übersteigt. 28. Kragen und Manschetten, Vorstöder und Einläufe, Krawatten. 29. Taschentücher, sofern sie der Fläche nach zu einem Drittel oder mehr aus Spangen bestehen. 31. Schuhwaren. 35. Gummimantel und gummierte Badeartikel. Der Gummierung steht Erhöhungsmarkierung gleich. 36. Spielwaren aus Web-, Wirk- und Strichwaren, soweit die dazu erforderlichen Stoffe am 2. September 1916 bereits zugeschnitten waren. 37. Gegenstände, deren Kleinhandelspreis nicht mehr als 1 Mark für das Stück beträgt, mit Ausnahme von Strümpfen, Handschuhen, Taschentüchern und Schuertüchern. Für Stoffe gilt jedoch die Bestimmung unter Nummer 38. Von diesen Gegenständen darf zu gleicher Zeit an dieselbe Person nicht mehr als je 1 Stück derselben Ware veräußert werden. 38. Stoffe bis zu Längen von 30 Centimeter, sowohl Rechte wie vom Stück geschnitten, sofern der Kleinhandelspreis für diesen Stoffstück oder dieses abgeschnittenen Stoffstück nicht mehr als 1 Mark beträgt. Von diesen Stoffstücken oder abgeschnittenen Stoffstücken darf zu gleicher Zeit an dieselbe Person nicht mehr als je 1 Stück derselben Ware veräußert werden.

In Fällen, in denen Rabatt auf die Preise gewährt wird, steht die Preise nach Abzug des Rabatts maßgebend.

Alle nach dem 31. Oktober 1916 fertiggestellten Korsette müssen vor der Fertigstellung auf der Innenseite am unteren Ende den deutlich sichtbaren unauswaschbaren Stempel: Nach dem 31. Oktober 1916 fertiggestellt erhalten. Sofort nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung haben sämtliche Fabrikations-, Großhandels- und Kleinhandelsbetriebe, in denen Korsette auf Lager sind, eine Aufnahme zu machen, in der die bei ihnen lagernden Korsette Stück- oder duzentwoise einzutragen sind. Das Aufnahmeverzeichnis ist mit Datum und Unterschrift des Inhabers abzuschließen, sorgfältig aufzubewahren und den Lieferwachungsvertonen an Verlangen vorzulegen. Vor Abschluß dieses Aufnahmeverzeichnisses ist der Verkauf von Korsetten verboten. Jedes verkaufte Korsett ist vom dem Aufnahmeverzeichnis abzuschreiben.

§ 3. Bezugsscheine für die im nachstehenden Verzeichnis B aufgeführten Gegenstände können ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung erteilt werden, wenn der Antragsteller durch Vorlegung einer Abgabebescheinigung einer von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Annahmestelle nachweist, daß er dieser ein entsprechendes gleichartiges von ihm getragenes gebrauchsfähiges Oberkleidungsstück entgeltlich oder unentgeltlich überlassen hat.

Auf einem derartigen Bezugsschein muß das Oberkleidungsstück nach dem Wortlaut des nachstehenden Verzeichnisses B mit der dort aufgeführten Preisgrenze angegeben sein. Gewerbetreibende dürfen im Kleinhandel und in der Mäschneiderei gegen derartige Bezugsscheine nur solche im nachstehendem Verzeichnis B aufgeführte Oberkleidungsstücke veräußern, deren Kleinhandelspreis die dort aufgeführten Preisgrenzen übersteigt.

Das Nähere, insbesondere die Bestirnung der Stückzahl, für die derartige Bezugsscheine ausgestellt werden können, bestimmt die Reichsbekleidungsstelle.

Als Kleinhandelspreise gelten die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strichwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) zulässigen Preise.

Verzeichnis B (Bezugsschein gegen Abgabebescheinigung).

1. Fertige Herrenoberbekleidung, sofern der Kleinhandelspreis für den Rock- und Gehrockanzug	150,—	Mr.
“ den Sack- und Sportanzug	130,—	“
“ den Rock und Gehrock	100,—	“
“ die Sackjacke	75,—	“
“ die Weste	25,—	“
“ das Bluskleid	35,—	“
“ den Winterüberzieher	160,—	“
“ den Sommerüberzieher	130,—	“

übersteigt.

2. Fertige Damenoberkleidung, sofern der Kleinhandelspreis für den Damenmantel	130,— M.
" den Backfischmantel	110,— "
" das Jackenkleid	160,— "
" das Waschkleid	75,— "
" die wollene Bluse	40,— "
" die Waschbluse	30,— "
" den wollenen Morgenrock	60,— "
" den Waschmorgenrock	40,— "
" das garnierte wollene Kleid	225,— "
" den Kleiderrock	55,— "

Übersteigt.

B. Fertige Mädchenoberkleidung für das schulpflichtige Alter und fertige Kinderoberkleidung für das Alter bis zu 6 Jahren, sofern der Kleinhandelspreis

für den Mantel	75,— M.
" das wollene Kleid	50,— "
" das Waschkleid	30,— "

Übersteigt.

4. Die nach Maß anzufertigende, in Nummer 1, 2 und 3 aufgeführte Herren-, Damen-, Mädchen- und Kinderoberkleidung, die beiden letzteren seit das unter Nummer 3 genannte Alter, sofern die unter Nummer 1, 2 und 3 angegebenen Preisgrenzen überschritten werden.

Die Bestimmungen des vorstehenden Verzeichnisses B für wollene Oberkleidung gelten auch für Oberkleidung aus Stoffen, die aus Mischungen von Wolle mit anderen Stoffen, insbesondere mit Baumwolle, hergestellt sind.

In Fällen, in denen Rabatt auf die Preise gewährt wird, sind die Preise nach Abzug des Rabatts maßgebend.

§ 4. An Schneider, Schneiderinnen und Wandergewerbetreibende (Hausierer, Marktreisende, Kleinhandelsreisende) dürfen Waren, die sie für sich im eigenen Namen erwerben, um sie verarbeitet oder unverarbeitet weiter zu veräußern, ohne Bezugsschein geliefert werden; Lieferungen an sie sind aber der Bekanntmachung des § 7 Abs. 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Woll- und Stridwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 unterworfen.

Sie haben ein Einkaufsbuch einzurichten, sorgsam aufzubewahren und während ihres Gewerbebetriebes ständig bei sich zu führen, in das der Verkäufer die an die Schneider, Schneiderinnen oder Wandergewerbetreibenden abzugebenden Waren, soweit sie der Bezugsscheinregelung unterworfen sind, unter Angabe von Stückzahl, Maß, Preis und Verkaufsdatum einzutragen hat. Dem Verkäufer ist verboten, vor Eintragung in das Einkaufsbuch die Ware an die Schneider, Schneiderinnen oder Wandergewerbetreibenden auszuhändigen.

Das Einkaufsbuch ist den mit der Überwachung der Vorschriften in § 11 der Bekanntmachung vom 10. Juni 1916 betrauten Behörden und Personen jederzeit auf Verlangen vorzulegen und auszuhändigen.

Die Schneider, Schneiderinnen und Wandergewerbetreibenden dürfen bezugscheinpflichtige Waren nur gegen Bezugsschein an die Verbraucher veräußern. Das Einkaufsbuch dient zur Überwachung dieser Verpflichtung.

Die Reichsbekleidungsstelle und nach deren näheren Anweisungen die amtlichen Handels-, Handwerks- und Gewerbevertretungen können Ausnahmen von der Bestimmung des Absatz 2 dieses Paragraphen zulassen.

§ 5. Handverhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 2 bis 4 dieser Bekanntmachung werden nach § 20 Nummer 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Woll- und Stridwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 bestraft. Auch kann nach § 15 letzterer Bekanntmachung die zuständige Behörde die betreffenden Betriebe schließlich beziehentlich die Fortsetzung des betreffenden Wandergewerbes unterstellen.

§ 6. Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft. Gegenstände, die bisher bezugscheinfrei waren, aber durch diese Bekanntmachung bezugscheinpflichtig werden, dürfen noch bis zum 30. November 1916 ohne Bezugsschein an die Verbraucher ausgehändigt werden, wenn sie auf Grund einer Bestellung des Verbrauchers bereits am 31. Oktober 1916 in Arbeit genommen waren.

Berlin, den 31. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Dr. Helfferich.

Ausführungs-Bekanntmachung

der Reichsbekleidungsstelle zu §§ 11 und 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Woll- und Stridwaren für die bürgerliche Bevölkerung, vom 31. Oktober 1916.

Unter Aussicht der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 8. Juli 1916 (Reichsanzeiger Nr. 157) zur Ausführung des § 11 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Woll- und Stridwaren für die bürgerliche Bevölkerung wird nach Gehör des Bevaters der Reichsbekleidungsstelle folgendes bestimmt:

§ 1. Allgemeines.

1. In Zukunft kann nur die Deckung des notwendigsten Bedarfs jedes Einzelnen an Oberkleidung, Strümpfen, Leibwäsche und sonstiger Unterkleidung, sowie des notwendigsten Bedarfs an Web-, Woll- und Stridwaren für Hauswirtschaft, Handels-Gewerbe- und Industriebetriebe durch Ausstellung eines Bezugsscheins gestattet werden. Es wird daher auf die im Besitz des Antragstellers befindlichen Vorräte sorgfältig Rücksicht zu nehmen sein.

2. Soweit der Antrag in Vertretung oder im Auftrage eines Verbrauchers gestellt wird, kann in der Regel von Erörterung des Vertretungs- oder Auftragsverhältnisses abgesehen werden.

3. Den Behörden, öffentlichen und privaten Krankenanstalten und solchen anderen Institutionen, deren Bedarf nach Anordnung des Reichskanzlers oder der Landeszentralbehörden von der Reichsbekleidungsstelle gedeckt werden soll, dürfen Bezugsscheine nur von der Reichsbekleidungsstelle, nicht durch andere Stellen ausgestellt werden.

4. Bezugsscheine dürfen nur die am Grunde von § 18 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Woll- und Stridwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 durch besondere Verlängerungen damit beauftragten Behörden und die Reichsbekleidungsstelle ausstellen. Alle anderen Behörden, auch Militärbehörden, sind zur Ausstellung von Bezugsscheinen nicht berechtigt.

§ 2.

Besonderes über die Vermutung der Notwendigkeit der Anschaffung.

Die Vermutung der Notwendigkeit der Anschaffung von gewissen Kleidungs- und Wäscheartikeln kann angenommen werden:

- a) bei Gründung eines Haushaltes (§ 3),
- b) für Wöchnerinnen und Säuglinge (§ 4),
- c) bei Krankheiten und Todesfällen (§ 5).

§ 3.

Gründung eines Haushaltes.

Es kann während des Krieges nicht als angemessen erachtet werden, daß bei Gründung eines Haushaltes die Aussteuer in der üblichen oft auf ein Menschenalter berechneten Menge beidholt wird. Der junge Haushalt muß sich vielmehr während des Krieges mit einer wesentlich geringeren Menge an Wäsche und Kleidungsstücken begnügen. Vorratsbeschaffung ist also auch in diesem Falle ausgeschlossen, und es dürfen Bezugsscheine nur für solche Gegenstände und nur in dem Umfang gegeben werden, wie sie in dem neuen Haushalte für das erste Jahr gebraucht werden.

§ 4.

Wöchnerinnen und Säuglinge.

Nach § 2 Nummer 23 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Bezugsschein vom 31. Oktober 1916 kann fertige Säuglingskleidung ohne Bezugsschein geliefert werden. Beziiglich der Säuglingswäsche und der Wäsche- und Kleidungsstücke, die für die Wöchnerinnen erforderlich sind, kann die Notwendigkeit der Anschaffung in angemessenem Umfang ohne weitere Erörterung als gegeben ansehen werden.

Für Kinder von 1—14 Jahren kann eine besondere Vermutung der Notwendigkeit der Anschaffung nicht mehr zugestanden werden.

§ 5.

Krankheiten und Todesfälle.

Bei schweren Krankheiten, die einen besonders starken Verbrauch von Wäsche für den Kranken zur Folge haben, kann auf Grund ärztlicher Bescheinigung ein besonderer über das sonst übliche Maß hinausgehender Bezug von Wäschestücken bewilligt werden.

In Trauertümern kann zwar ohne weiteren Nachweis der Notwendigkeit für neue Oberkleidung ein Bezugsschein auf Trauerkleidung gewährt werden, jedoch in keinem Falle mehr als für zweitvollständige Oberbekleidungen.

§ 6.

Besondere Kleidung für liturgische Feiern und beim Eintritt in einen Beruf.

a) Für die bei der Konfirmation beziehentlich der ersten heiligen Kommunion liturgische Kleidung kann die Bescheinigung zwar ohne besondere Nachweis des Bedürfnisses für ein Stück jedes der in Betracht kommenden Kleidungsstücke ertheilt werden; es darf jedoch von den zuständigen Stellen erwartet werden, daß sie während der Dauer des Krieges auch ihrerseits auf die Einhaltung grösster Sparsamkeit und darauf hinzuweisen, daß von Beschaffung besonderer Kleidung für diese Zwecke möglichst Abstand genommen wird.

b) Beim Eintritt in einen Beruf kann von Erörterung des Bedürfnisses nur bezüglich der erforderlichen Arbeitskleidung abgesehen werden.

§ 7.

Erlichterung der Beschaffung des Bezugsscheins für neue Oberkleidung bei Abgabe getragener Stücke.

Nach § 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 soll von der Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung neuer Herren-, Damen-, Mädchen-

oder Kinderoberteilung abgesehen werden, wenn der Antragsteller durch Vorlegung einer Abgabeberechtigung einer der von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Annahmestellen nachweist, daß er dieser ein entsprechendes gleichartiges von ihm getragenes gebrauchsfähiges Kleidungsstück entgeltlich oder unentgeltlich überlassen hat. Derartige Bezugsscheine dürfen jedoch für dieselbe zu verjüngende Periode bis Ende 1917 nur erzielt werden:

- a) bei Herrenoberbekleidung bis zu 2 Überzügen und 2 vollständigen Anzügen. Dabei gelten der einzelne Rock (bezo. Hade), die einzelne Weste und das einzelne Brustleid als Teile eines vollständigen Anzuges;
- b) bei Damenoberbekleidung bis zu 2 Mänteln, 3 Kleidern, 2 Morgenröcken und 2 Waschläufen. Dabei gelten die einzelne Bluse und der einzelne Kleiderrock als Teile eines Kleides;
- c) bei Mädchen- oder Kinderoberteilung bis zu 2 Mänteln und 3 Kleidern.

Auf einem derartigen Bezugsschein ist das dem abgegebenen entsprechenden gleichartige Oberbekleidungsstück nach dem Wortlaut des Verzeichnisses B im § 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Bezugsscheine vom 31. Oktober mit der dort angeführten Preisgrenze anzugeben. Hierzu ist nur der Bezugsscheinordnung C zu verweisen, den die Kommunalverbände von der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung unentgeltlich beziehen können.

Die Abgabeberechtigung lautet auf den Namen des bisherigen Trägers des Oberbekleidungsstücks. Sie ist nicht übertragbar. Sie ist von der Ausfertigungsstelle gegen Auslieferung des Bezugsscheines abzunehmen und zu vermitten. Die Abgabe des Bezugsscheins ist in der Personalliste mit dem Bemerk "Gegen Abgabeberechtigung" unter Beifügung des Namens des bisherigen Trägers einzutragen.

Bis zur Bestimmung von Annahmestellen durch die Reichsbekleidungsstelle können Kommunalverbände oder Gemeinden Oberbekleidung vorläufig für die Reichsbekleidungsstelle mit deren Genehmigung annehmen. Die erforderlichen Vorbrüche können von der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung unentgeltlich bezogen werden.

§ 8.

Besondere Vorschriften über Bezugsscheine für Strümpfe, Leibwäsche und sonstige Unterbekleidung.

Für Strümpfe, Leibwäsche und sonstige Unterbekleidung aller Art ist vor Erteilung des Bezugsscheines der Nachweis des Bedürfnisses in jedem Fall zu fordern und unter Berücksichtigung der bei dem zu Versorgenden vorhandenen Vorräte besonders sorgfältig zu prüfen.

§ 9.

Lieferung von Arbeitskleidung durch gewerbliche Betriebe und ihnen angegliederte Wohlfahrtseinrichtungen.

An die Leitung von gewerblichen Betrieben oder ihnen angegliederten Wohlfahrtseinrichtungen, die ihren Arbeitern oder Angestellten Arbeitskleidung entgeltlich oder unentgeltlich liefern, kann die Berechtigung unter Berücksichtigung der Beschäftigungsart und der Beschäftigungsduer während des Krieges, jedoch mit Einhaltung der notwendigen Sparhamkeit nach Prüfung des Bedürfnisses ausgestellt werden, soweit nicht für solche Betriebe die Vorschriften in § 2 Biffer 2 mit § 16 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 gelten.

Diese Arbeitskleidung darf nicht an in diesen Betrieben beschäftigte Kriegsgefangene geliefert werden. Für die Beschaffung der Web-, Web- und Stridwaren, die zur Unterbringung und Bekleidung der Kriegsgefangenen dienen, sorgt die Militärverwaltung.

§ 10.

Beschaffung für Militärpersonen und Kriegsgefangene.

1. Inbetrifft der Beschaffung von Strümpfen, Wäsche und sonstigem Unterzeug für Militärpersonen gilt folgendes:

a) Unteroffiziere (ausgenommen die in Biffer 2 bezeichneten Klassen) und Mannschaften werden dienstlich hinreichend mit Unterzeug versorgt, so daß in der Regel ein Bedürfnis zur eigenen Beschaffung nicht vorliegt. Wo dies im einzelnen doch behauptet wird, beharrt es hierzu einer Berechtigung des nächsten Disziplinarvorgesetzten des betreffenden Unteroffiziers und Gemeinen. Bei erstmaliger oder Wiedereinstellung von Unteroffizieren oder Gemeinen ist, da diese Leute bei ihrem Truppenteil vollkommen eingeslebt werden, die Bedürfnisfrage grundsätzlich zu verneinen.

b) Offiziere, Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere, Beamte der Militär- und Marineverwaltung, Beamtenstellvertreter, Matrosenmeister, Unterärzte, Unterbeutelmäntel, Deckoffiziere, Beugfeldmebel, Feuerwerks- und Feuerbau-Feldwebel, Offiziersstellvertreter, Oberfeuerwerker, Feuerwerker, Unterzahlmeister, Unterinspektoren und sonstige Gehalte empfangende Unteroffiziere, die sich ihr Unterzeug selbst zu besorgen haben, haben sich gleichfalls, wie unter a) angegeben, die Notwendigkeit der Ausstattung von ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten befreit zu lassen.

c) Die unter a) und b) erwähnte Berechtigung des Disziplinarvorgesetzten kann unter Berücksichtigung des Bezugsscheinordnungs B durch Ausfüllung und Stempelung des linken unteren Teils des Bezugsscheins erfolgen. Die Ausfertigung der Bezugsscheine er-

folgt nur durch eine auf Grund von § 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 bestellte bürgerliche Bezugsschein-Ausfertigungsstelle, wenn die unter a) und b) erwähnte Berechtigung des Disziplinarvorgesetzten vorgelegt wird. Sie kann aber in Abweichung von § 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 nicht nur durch die Ausfertigungsstelle des Wohnorts der Militärperson, sondern durch die Ausfertigungsstelle im Deutschen Reich erfolgen; in diesem Falle hat die ausfertigende Stelle der Ausfertigungsstelle des Wohnorts Mitteilung von der Ausfertigung des Bezugsscheins zu machen. Postartenordnungs Nr. 125 hierzu können Behörden von der Reichsbekleidungsstelle, Verwaltungsabteilung, unentgeltlich beziehen. Die Eintragung in die Personalliste erfolgt nur von der zuständigen Ausfertigungsbehörde des Wohnorts, die Eintragungen in die Warenliste nur von der Behörde, die den Bezugsschein ausgestellt hat.

d) In Fällen, in denen eine Berechtigung des Disziplinarvorgesetzten nicht rechtzeitig beigebracht werden kann, z. B. während eines Urlaubs nach dem Wohnort, gilt der für die Civillebölfebung vorgeschriebene Weg, d. h. Prüfung und Ausfertigung erfolgt nur durch die Behörde des Wohnorts nach Prüfung der Notwendigkeit der Ausstattung.

e) Militärpersonen im Sinne dieser Bekanntmachung sind auch diejenigen Angehörigen verbündeter Heere, die sich aus dienstlicher Veranlassung im Inlande aufhalten.

2. Für mehrere Militärpersonen oder ganze Truppenteile dürfen Bezugsscheine nicht ausgestellt werden. Dies gilt auch für Liebesgaben.

3. Für Bekleidung, die von den Angehörigen an Gefangene in feindliche Länder geschickt werden soll, ist durch Befragen bezw. durch Einfordern einer glaubhaften Versicherung des Antragstellers, von Briefen des Gefangenen usw. die erforderliche Unterlage für die Ausstellung eines Bezugsscheines zu beschaffen.

4. Für in Deutschland untergebrachte Kriegsgefangene feindlicher Länder, die dem Unteroffizier- beziehentlich Gemeinenstand angehören, sind Bezugsscheine nicht auszustellen. Für Kriegsgefangene Offiziere und Beamte im Offiziersrang können zwar Bezugsscheine durch die nach §§ 12 und 13 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 für den Bezirk des Gefangeneneinzelns bestellte zuständige Bezugsschein-Ausfertigungsstelle ausgestellt werden, jedoch nur dann, wenn die unbedingte Notwendigkeit der Beschaffung durch den Kommandanten des Gefangeneneinzelns belegt ist.

5. Militäruniformen, Uniformbesatz, Militärausstattungsgegenstände und Widelspangen unterliegen nach § 2 Nummer 19 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 nicht der Bezugsscheinpflicht.

6. Kantinen innerhalb des deutschen Reichs, sowohl verpackte wie die von den Truppen selbst bewirtschafteten, sind den Bestimmungen der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 unterworfen und dürfen bezugsscheinpflichtige Waren nur gegen Bezugsschein veräussern.

§ 11.

Ausfertigung des Bezugsscheines in dringlichen Fällen.

Nicht nur die zuständige Ausfertigungsbehörde des Wohnorts des Antragstellers, sondern jede Ausfertigungsbehörde im Deutschen Reich ist zur Ausfertigung eines Bezugsscheines ermächtigt in folgenden Fällen plötzlichen dringenden Bedarfs, falls die rechtzeitige Beschaffung eines Bezugsscheines bei der Behörde des Wohnorts nicht mehr möglich ist:

a) bei plötzlicher Erkrankung oder bei plötzlichem Witterungswechsel im Falle bestehender Krankheit, wenn durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, daß die Behandlung bei Nichtärzt des gewünschten Gegenstandes gefährdet ist;

b) bei Verlust oder Beschädigung eines Bekleidungsstückes, die den weiteren Gebrauch ausschließt, wenn ein sofortiger Ersatz unbedingt erforderlich, aber nicht vorhanden ist;

c) bei Todesfällen bezüglich der Trauer- und Totenleidung und Sargausstattung.

Die Voraussetzungen unter b) und c) sind glaubhaft darzutun. In allen diesen Fällen darf nur das unbedingt Notwendigste zu gebilligt werden.

Die ausfertigende Behörde hat an die zuständige Ausfertigungsbehörde des Wohnortes Mitteilung von der Ausfertigung des Bezugsscheines zu machen. Postartenordnungs Nr. 125 hierzu können die Kommunalverbände von der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung unentgeltlich beziehen. Die Eintragung in die Personalliste erfolgt nur von der zuständigen Ausfertigungsbehörde des Wohnorts, die Eintragung in die Warenliste nur von der Behörde des Aufenthaltsortes, die den Bezugsschein ausgestellt hat.

§ 12.

Ausfertigung des Bezugsscheines für deutsche Schiffer und Flößer.

Den deutschen See- und Binnenschiffern und Flößern können die zuständigen Ausfertigungsbehörden des Wohnortes auf Antrag eine Personalliste ausstellen, die mit Datum der Ausfertigung und Stempel zu versehen ist. Gegen Vorlegung dieser Personalliste ist jede Ausfertigungsbehörde im Deutschen Reich ermächtigt, Bezugsscheine für den Inhaber und dessen mitfahrende Angehö-

igen auszustellen. Diese Ausstellung ist auf der Personalkarte zu vermerken.

Die ansitzende Behörde hat an die zuständige Ausfertigungsbehörde des Wohnortes Mitteilung von der Ausfertigung des Bezugsscheines zwecks Eintragung in der dort zu führenden Personalkarte zu machen. Postkartenordnungs-Nr. 125 hierzu können die Kommunalverbände von der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung unentgeltlich beziehen. Die Eintragung in die Warenliste erfolgt nur von der Behörde die den Bezugsschein ausgefertigt hat.

Die erstmalig ausgestellte Personalkarte hat die Nr. 1 zu tragen. Ist sie voll ausgefüllt, kann der Inhaber gegen ihre Vorlegung bei der zuständigen Ausfertigungsbehörde seines Wohnortes eine weitere Personalkarte beantragen, die die Nr. 2 erhält usw.

Der Antragsteller hat die sämtlichen ihm ausgehändigten Personalkarten sorgfältig aufzubewahren und sie bei jedem Antrag auf Ausfertigung eines Bezugsscheins zur Prüfung vorzulegen.

§ 13.

Militärische Beschlagnahmen und Veräußerungsbefreiungen.

Die von den Militärbefehlshabern veröffentlichten Beschlagnahmen und Veräußerungsbefreiungen werden durch die Bestimmungen der Reichsbekleidungsstelle nicht beeinflusst.

§ 14.

Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen und Verbote in § 7 Absatz 3 Satz 2 und § 9 Absatz 2 Satz 1 dieser Bekanntmachung unterliegen der Strafandrohung des § 20 Nummer 1 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916; auch kann die zuständige Behörde nach § 15 dieser Bundesratsverordnung die betreffenden Betriebe schließen, beziehentlich die Fortsetzung des betreffenden Wandergenverbes unterlassen.

§ 15.

Ausnahmewilligung.

Zu der für die §§ 10 bis 12 dieser Bekanntmachung erforderlichen Ausnahmewilligung von § 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 ist die Reichsbekleidungsstelle durch Verfügung des Reichskanzlers vom 19. Oktober 1916 ermächtigt worden.

§ 16.

Infrastruktur.

Die Bestimmung in § 10 Absatz 1c tritt am 1. Dezember 1916 in Kraft. Bis dahin kann die Ausfertigung der Bezugsscheine für Militärpersonen sowohl nach dieser Bestimmung wie nach der bisherigen Bestimmung des § 8 der aufgehobenen Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 3. Juli 1916 erfolgen.

Die übrigen Bestimmungen der vorstehenden Bekanntmachung treten sofort in Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1916.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Beutler.

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Betr.: Den Verkehr mit Web-, Web- und Strickwaren.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großherzoglich Hessischen Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die vorstehenden Bekanntmachungen sind ortsbüchlich zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Die betreffenden Gewerbetreibenden sind besonders auf sie hinzuweisen.

Gießen, den 7. November 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Berichtigung.

Im § 4 Absatz 1 der Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 11. Oktober 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1156) muss es statt „1. August 1916“ heißen „1. November 1916“.

Bekanntmachung.

Betr.: Befestigung der Feldmäuse.

Die Apotheke im Wissenheim (Oberhessen), Inhaber Herr Walter Brügel, ist in der Lage, Steuerninhaber, geschäft, 0,5% je 50 Pf. 102,— Mark ab Station Alsenheim, zu liefern, Säde lehrweise.

Gießen, den 20. November 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Münze unter der Schäferde zu Staufenberg.

Die Seufze ist erloschen; die Spette wird aufgehoben.

Gießen, den 21. November 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Gießen.

Betr. Verkehr mit Vollmilch.

Die Versorgung der Stadt Gießen mit Vollmilch durch Milchhändler wird in folgender Weise erfolgen:

I.	Brotmarkenbezirk Karl Brügel, Wabach.	Karl Reuschling II., Steinbach.
II.	"	Heinrich Seidel, Großen-Buseck
III.	"	Heinrich Günther, Steinbach
IV.	"	Frau E. Forbach, Gießen.
V.	"	Anton Reuschling, Steinbach
VI.	"	Fürthliches Dorfamt Gießen.
VII.	"	K. Möbus, Gießen.
VIII.	"	Gerion Kap, Gießen.
IX.	"	Hofamt Friedelshausen.
X.	"	Katharina Steinmüller, Lang-Göns.
XI.	"	Conrad Beder, Muschenheim.
XII.	"	Eh. Brückmann, Hof Birklar.
	"	W. Dahn, Steinbach.
	"	Molkerei Gebr. Grieb, Gießen.
	"	P. Arnold, Leihweibern.
	"	Molkerei Gebr. Grieb, Gießen.
	"	Anna Günther, Steinbach.
	"	Frau K. Vogel, Gießen, Rohheimerstraße.
	"	Frau L. Dönges, Henkelheim.
	"	R. Charal, Gießen.
	"	W. Beder, Muschenheim.

Wie bereits in der Bekanntmachung vom 15. d. Ms. (Gießener Anzeiger Nr. 27 vom 17. November 1916) veröffentlicht, erfolgt die Belieferung der einzelnen Bezirke nur durch die vorbezeichneten Händler. Der Kauf von anderen Personen ist verboten. Milchzeuger in der Stadt Gießen dürfen ihre Milch nur an die städtische Verteilungsstelle, Molkerei Gebrüder Grieb, Schanzenstraße, verkaufen.

Ten Verkäufern von Milch ist es nicht gestattet, während der Versorgung der Vollmilchbezugsberechtigten Magermilch mitzuführen. Am Montag, den 27. November, wird Vollmilch nur für Kinder im 1. und 2. Lebensjahr gegen Vorzeigen der Ausweiskarte zum Vollmilchbezug in den Verkaufsstellen der Molkerei Gebrüder Grieb, Schanzenstraße, Bismarckstraße und Börsstraße abgegeben.

Den anderen vollmilchberechtigten Personen wird am 27. d. Ms. kondensierte Milch abgegeben. Die Abgabe erfolgt bezirksweise in den Brotmarkenausgabestellen vormittags von 8 bis 12 Uhr. Gegen Vorzeigen der Ausweisarten zum Vollmilchbezug wird je eine Dose kondensierte Milch zum Preise von 1 Pf. abgegeben. Mehr wie eine Dose kann an einen Haushalt nicht vergeben werden.

Der Verkauf mit Magermilch unterliegt bis auf weiteres keinen Beschränkungen, die kann ohne Milchzertifikat abgegeben werden. Sobald größere Mengen zur Verfügung stehen, wird eine bezirksweise Regelung erfolgen.

Gießen, den 23. November 1916.

8451B

Der Oberbürgermeister.

Keller.

Die Lieferung von Lungeneintrahmstücken zur Herstellung von Einflussgräbern auf dem neuen Friedhof soll

Samstag, den 2. Dezember d. J., vormittags 10 Uhr öffentlich vergeben werden.

Zeichnungen, Arbeitsbeschreibung und Bedingungen liegen auf dem städtischen Hochbauamt zur Einsicht offen. Angebote auf Vordruck, der daselbst erhältlich sind bis zum genannten Termin dorthin einzureichen. — Zugabgsfrist 14 Tage.

8449B

Auf Antrag der Ebstöhl-Aktiengesellschaft in Mannheim ist die Genehmigung zum Betrieb des Salatbeigusses „Ebstöhl“, auf Antrag der Firma Schade & Küllgrabe in Frankfurt am Main die Genehmigung zum Betrieb der Salatofzette „Tinny“ in der Stadt Gießen erteilt worden.

Preisprüfungsstelle der Stadt Gießen.

Leist.

8450B

Das 2. Biel Schulgeld des Realgymnasiums, der Oberrealschule, der Höheren und Erweiterten Mädchenschule und der Gymnasialvorschule für das J. 1916 kann in den nächsten 8 Tagen noch ohne Kosten an die Stadtkasse bezahlt werden.

8456B